

Heimathsgesetz übereignet ihnen daselbst nach 5 Jahren ein Heimathrecht, während die Landgemeindeordnung §. 25 zwar auch die Bestimmung enthält, daß, wer sich auf dem Lande wesentlich niederlasse, ohne sich ansässig zu machen, in den Gemeindeverband aufgenommen werden müsse; allein eine solche Niederlassung nicht nur von dem Erfolge der Heimathserwerbungs so absolut nicht begleiten läßt, sondern das Land noch insofern in den größten Vortheil setzt, als es den ländlichen Gemeinden in die Hand gegeben worden, die Niederlassung unansässiger Personen, namentlich aus dem Gewerbestande zu verhindern, als die größte Unbilligkeit, wenn man ohne ausreichende Ursache noch länger säumen wollte, eine Gleichstellung zwischen Stadt und Land auch hierbei herzustellen. In Beziehung auf den vermittelnden Vorschlag des Herrn Amtshauptmann v. Weldt muß ich bemerken, daß ich diesen zur Annahme nicht empfehlen könnte. Es wird wesentlich nichts dadurch gewonnen, sondern nur der ungewisse Zustand der auf das Land sich wendenden Gewerbetreibenden auf eine belästigende Weise verlängert. Möge übrigens die Kammer sich für die Ansicht der Majorität oder Minorität entscheiden, so muß ich doch die Bitte aussprechen, daß der eventuelle Antrag der Deputation nicht unbedingt aufgegeben werde. Wenn die Kammer sich nämlich für Ablehnung der §. 1 des Erläuterungsgesetzes entschließen sollte, dürfte es höchst wünschenswerth sein, daß dieser Gegenstand bei dem nächsten Landtage nochmals zur Berathung komme; und da gegenwärtig die Majorität der zweiten Kammer von den Nachtheilen, welche die Ablehnung des Erläuterungsgesetzes für die Städte haben muß, nicht so überzeugt ist, wie sie es sein könnte, so wird sie, wenn der Nachtheil laut und schreiend hervortritt, und dies Gesetz abermals Gegenstand der Berathung sein sollte, wohl jedenfalls sich mehr als jetzt für Annahme des Erläuterungsgesetzes aussprechen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Es war aus Rücksicht auf mein Befinden meine Absicht, in dieser Angelegenheit und überhaupt heute zu schweigen; allein die Hartnäckigkeit, mit welcher von Seiten so vieler Mitglieder der Kammer das Majoritätsgutachten angefochten worden ist, und der Umstand, daß dessen Gegner das Motto: „Gerechtigkeit,“ auf ihr Panier geschrieben haben, lockt auch mich, so zu sagen, auf die Festungsmauer. Es wird nämlich aus der vorangeschickten Bemerkung meine Absicht, mich für Annahme des Gutachtens der Majorität zu verwenden, sich ergeben. Wäre ich etwas leichtgläubiger, als ich es bin, so hätte ich freilich in der Annahme des Regierungsvorschlags eine Bevorzugung des platten Landes erkennen mögen. Wenigstens finde ich unter den Gründen, welche die Minorität für ihre Ansicht darlegt, den Grund mit aufgestellt, es gereiche die Bestimmung des Erläuterungsgesetzes zum Vortheile des platten Landes. Als ich mich neulich dafür verwendete, daß man den Handwerkern auf dem Lande gestatten möge, auch in ein anderes Arbeitsgebiet überzugreifen, und daß dieses ebensowohl im Interesse der Städte, als des platten Landes sei, da entgegnete man mir städtischer Seits, man danke für diese Gutthat, man nehme solche Wohlthat

nicht an, man weise sie zurück. Dieses Wort nun gebe ich heute der Minorität der Deputation zurück; ja es ist in der That nahe daran gewesen, daß ich versucht wurde, hier das *Ti-meo Danaos* zu rufen. Inzwischen habe ich mir zunächst zur Aufgabe zu stellen, einige historische Vorgänge in dieser Angelegenheit zu beleuchten. Gewiß ist es, und auch ich kann es nicht leugnen, daß auf dem vorigen Landtage die erste Kammer der Ansicht beipflichtete, es möge diese Frage der Regierung zur Erwägung anempfohlen werden; allein zu etwas Weiterem kam es damals nicht, weil die zweite Kammer diesem Beschlusse nicht beitrug. Es gelangte also an die Staatsregierung durchaus kein Antrag der Ständeversammlung, und es hat die Staatsregierung nur anderswo Veranlassung finden können, dieses Erläuterungsgesetz an uns gelangen zu lassen. Allein, meine Herren, ein Erläuterungsgesetz ist es nicht einmal. Ich leugne das schlechterdings. Mag immerhin der Gesetzentwurf an seiner Spitze die Aufschrift tragen: „Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Bestimmungen des Heimathsgesetzes betreffend,“ so kam ich mir doch schon bei der ersten flüchtigen Durchlesung desselben vor wie ein Zollbeamter, der Contrebande wittert. Erläuterung ist jede andere Bestimmung im Gesetzentwurfe, nur gerade diese ist keine Erläuterung; sie ist eine Abänderung des Gesetzes, sie ist eine so vollkommene Umgestaltung desselben, daß darin das Grundprincip, das in dem neuen Heimathsgesetze liegt, vollständig über den Haufen geworfen wird. Nach dem Gesetze von 1772 war es Regel, daß der Aufenthaltsort das Heimathrecht begründe. Man fand dies unangemessen, erklärte sich fast einstimmig gegen diese Bestimmung, nahm ein neues Gesetz an, und verwarf in ihm den Grundsatz, daß bloßer Aufenthalt das Heimathrecht vollständig begründen könne. Allein durch die hier vorliegende sogenannte Erläuterung wird dieser Grundsatz unfehlbar wieder eingeführt. Es soll nämlich der Handwerker auf dem Lande, wenn er auch daselbst nicht ansässig, sondern bloß wohnhaft ist, nach 5 Jahren daselbst heimathsberechtigt werden. Wenn man einen gesetzlichen Grundsatz wieder umwirft, den man erst vor so kurzer Zeit in's Leben treten ließ, ein Gesetz namentlich abändert, das so tief in das Volksleben eingreift, so kann — Sie werden mir dies zugeben — das nur aus ganz stringenten Ursachen geschehen. Welches sind nun aber die Gründe, welche die Staatsregierung zu Rechtfertigung dieses Verfahrens uns darlegt? Zuvörderst Klagen der Städte! ich sage bloß der Stadtbewohner ohne Zuthun der Kammern; denn in den Kammern sind diese Klagen, wenn sie auch mitunter laut geworden, nicht beachtet worden, haben wenigstens keine Majorität für sich gewinnen können. Aber, mein Gott! über was wird nicht Alles im Lande geklagt. Sollte die Staatsregierung alle Klagen berücksichtigen, die über die neueren Gesetze laut werden, so würde von der ganzen Gesetzgebung in Kurzem nicht ein Gesetz übrig bleiben. Hat man übrigens den Klagen des platten Landes ein gleiches Gehör geschenkt? Ich erlaube mir ein Beispiel anzuführen. Das platte Land und zwar hier unter Zustimmung der Kammern, in welchen seine